

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
2078/2025/2.2	öffentlich	06.11.2025	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städt. Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden: Satzungsänderung			
<u>Beratungsfolge:</u>			
19.11.2025	Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss		öffentlich
03.12.2025	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
09.12.2025	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
de Vries, 2.2		Jugend, Schule, Sport und Kultur	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

1. Der 1. Änderung der Satzung der Stadt Norden von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden wird zugestimmt.
2. Die Richtlinien über den Betrieb von Begegnungsstätten der Stadt Norden in den Ortschaften Norddeich, Ostermarsch, Süderneuland und Westermarsch vom 01.01.2002 tritt mit Inkrafttreten der Änderungssatzung zu 1. außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden (Satzung) bedarf der Anpassung, um Regelungslücken zu schließen und die Satzung an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden wurde am 12.12.2022 vom Rat der Stadt Norden beschlossen. Sie regelt die Voraussetzungen, unter denen städtische Räumlichkeiten und Sportanlagen an Dritte überlassen werden können.

Im **§ 1 (Geltungsbereich)** sind die Liegenschaften aufgeführt, für die die Satzung Anwendung findet. Derzeit umfasst der Katalog das Theater (Theatersaal, Foyer und Studiobühne), städtische Schulen, Sportanlagen, Freizeitstätten, Kindertagesstätten sowie die Stadtbibliothek.

Die vier städtischen Begegnungsstätten in den Ortsteilen Norddeich, Ostermarsch, Süderneuland II und Westermarsch I sind bislang nicht Bestandteil des Geltungsbereichs. Für diese Einrichtungen gilt derzeit noch die Richtlinie über den Betrieb von Begegnungsstätten der Stadt Norden vom 01.01.2002. Da die Regelungsinhalte der Richtlinie im Wesentlichen den Grundsätzen der aktuellen Nutzungssatzung entsprechen, soll deren Inhalt nun in die Satzung integriert und die alte Richtlinie aufgehoben werden, um eine einheitliche, übersichtliche Rechtsgrundlage für alle städtischen Räumlichkeiten zu schaffen.

Im **§ 2 (Zweck der Nutzung)** wird geregelt, zu welchen Zwecken eine Überlassung erfolgen kann. Die aktuelle Fassung lässt eine Nutzung durch politische Parteien oder / und politische Organisationen grundsätzlich zu, sofern diese nicht durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten wurden (Vgl. § 2 Abs. 3 a.a.O.).

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass hier Abgrenzungsfragen und Konfliktpotenziale entstehen können, insbesondere im Hinblick auf parteipolitische Veranstaltungen in öffentlichen Räumen. Daher soll die Regelung präzisiert und eingeschränkt werden: Eine Nutzung durch politische Parteien, Wählergruppen oder vergleichbare Organisationen soll künftig grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ausgenommen bleiben lediglich überparteiliche Veranstaltungen (z. B. Podiumsdiskussionen) sowie Sitzungen der im Rat der Stadt Norden vertretenen Fraktionen und Gruppen.

In **§ 4 (Überlassungsentgelte)** sind aktuell drei Nutzungsgruppen (A, B und C) definiert. Die Gruppe C umfasst ortsansässige Sport- und Kulturvereine, die Kreismusikschule und Stiftungen, die bislang von der Zahlung eines Entgelts befreit sind. Zur Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit soll die bisherige Nutzergruppe C entfallen. Die dort genannten Nutzergruppen bleiben weiterhin entgeltfrei, werden jedoch künftig keiner eigenen Gruppe zugeordnet.

Gleichzeitig wird die **Anlage 1 (Entgeltordnung)** redaktionell überarbeitet:

- Anpassung an die neue Gruppensystematik (nur noch Gruppen A und B),
- Differenzierung des Theaters nach einzelnen Bereichen (Theater inkl. Foyer, Foyer und Studiobühne),

Durch diese Änderungen soll die Satzung vereinheitlicht, rechtlich klarer und verwaltungspraktisch einfacher anwendbar werden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die derzeitige Satzung weist in mehreren Punkten Regelungslücken und Abgrenzungsprobleme auf.

Zum einen sind die städtischen Begegnungsstätten bislang nicht im Geltungsbereich der Satzung enthalten. Die gesonderte Richtlinie für die Begegnungsstätten führt zu einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis, da für vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Rechtsgrundlagen heranzuziehen sind. Zur Sicherstellung der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung soll der Regelungsinhalt der Richtlinie in die Satzung integriert und die Richtlinie in der Folge aufgehoben werden.

Zum anderen hat sich gezeigt, dass die bislang in § 2 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Möglichkeit, politischen Parteien und politischen Organisationen die Nutzung städtischer Räume zu gestatten, interpretationsbedürftig ist und vereinzelt zu konfliktträchtigen Nutzungsanfragen führen könnte.

Um einer möglichen politischen Instrumentalisierung öffentlicher Einrichtungen vorzubeugen und den Neutralitätsgrundsatz der Kommune zu wahren, ist eine klarstellende Regelung erforderlich, die eine Nutzung durch alle Parteien grundsätzlich ausschließt, jedoch überparteiliche Veranstaltungen und Fraktions-sitzungen weiterhin ermöglicht.

Darüber hinaus hat die bisherige Dreiteilung der Nutzergruppen (A, B und C) in der praktischen Anwendung zu Unübersichtlichkeit und Nachfragen geführt. Die Streichung der Nutzergruppe C als eigene Gruppe schafft eine transparenter strukturierte Entgeltordnung, die zugleich die bisherige Entgeltfreiheit bestimmter ortsansässiger Einrichtungen beibehält.

Schließlich besteht Anpassungsbedarf in der Anlage 1 (Entgeltordnung), um sowohl die neue Systematik der Nutzergruppen als auch eine übersichtlichere Darstellung der Entgelte zu gewährleisten. Zudem wird für den Nutzer ersichtlich, welche konkreten Kosten auf ihn zukommen werden. Ebenfalls erleichtert die Anpassung die verwaltungsinterne Anwendung der Richtlinie bei der Berechnung der Nutzungsentgelte.

Insgesamt ergibt sich der Handlungsbedarf somit aus dem Erfordernis, die Satzung redaktionell und inhaltlich zu modernisieren, Rechtsklarheit und Normenklarheit herzustellen sowie eine einheitliche, praxisgerechte Handhabung der Überlassungsregelungen im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die bestehende Satzung angepasst werden soll, um die bisherigen Regelungslücken zu schließen.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, bei der Änderung der Satzung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme im eigenen Wirkungskreis der Stadt Norden. Die Anpassung erfolgt zur Sicherstellung der Rechts- und Verwaltungsklarheit sowie zur Optimierung bestehender Regelungen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Änderung der Satzung besteht nicht.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Ziel ist es, die unter 2.1 genannten Regelungslücken und Unklarheiten zu schließen, um eine einheitliche, transparente und rechtssichere Regelung für die Überlassung sämtlicher städtischer Räume, Sportanlagen und Begegnungsstätten zu schaffen.

Durch die Einbeziehung der Begegnungsstätten wird eine kohärente Gesamtregelung geschaffen und die bisherige Richtlinie wird abgelöst. Zudem soll durch die Neufassung der Bestimmungen zur politischen Nutzung die Neutralität der Stadt gewahrt und eine eindeutige Abgrenzung zulässiger Nutzungen sichergestellt werden.

Die Anpassung der Entgeltordnung verfolgt das Ziel, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, die Nachvollziehbarkeit für Nutzende zu erhöhen und eine übersichtliche Struktur der Entgelte zu schaffen. Insgesamt soll die Satzung dadurch praxisgerechter, klarer und moderner ausgestaltet werden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Durch die vorgeschlagene Änderungssatzung kann die bestehende Regelungslücke hinsichtlich der Nutzung der städtischen Begegnungsstätten geschlossen werden. Außerdem tritt die bestehende Richtlinie für die Begegnungsstätten außer Kraft, sodass eine einheitliche Rechtslage besteht.

Zudem wird mit der Ergänzung eines neuen Passus in § 2 eine klare Abgrenzung der politischen Nutzungsmöglichkeiten geschaffen. Dies sichert den Gleichbehandlungsgrundsatz und schafft Rechtssicherheit bei der Entscheidung über Nutzungsanträge.

Die Streichung der Nutzergruppe C und die Überarbeitung der Entgeltordnung führen zu einer vereinfachten und übersichtlicheren Regelungssystematik. Die bisher entgeltfreien Nutzergruppen bleiben von der Zahlung eines Entgelts befreit. Gleichzeitig werden die Entgelte als Bruttopreise ausgewiesen und das Theater in einzelne Bereiche differenziert, um die Kalkulation und Transparenz zu verbessern.

Alternativen zur Änderungssatzung bestehen nicht, da eine Beibehaltung der bisherigen Fassung die bestehenden Unklarheiten und Doppelregelungen fortbestehen ließe und den Grundsatz der Normenklarheit nicht erfüllen würde.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

keine.

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die Verwaltung favorisiert die Änderung entsprechend des beiliegenden Satzungsentwurfs.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Die bestehenden Regelungslücken werden geschlossen. Zudem wird eine Verwaltungsvereinfachung und die Schaffung der Rechtsklarheit ermöglicht. Durch die Integration der bestehenden Regelung wird die Rechtslage vereinheitlicht. Somit sprechen sowohl rechtliche als auch verwaltungspraktische Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

keine.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

keine.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bekanntmachung der Satzung (Veröffentlichung).

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Nicht notwendig.